

Grußwort

Cosima Möller

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen aus Südafrika und aus Deutschland, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Botha, lieber Herr Schaks, lieber Herr Steiger,

es ist eine Ehre und eine Freude für mich, dass ich Sie heute als Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin zur Tagung „Das Ende des repräsentativen Staates? – Demokratie am Scheideweg“ begrüßen und herzlich willkommen heißen darf.

Sie haben sich zu einer wohlgedachten und konzeptionell überzeugenden Tagung eingefunden, die auf einer dauerhaften Kooperation mit der Universität Stellenbosch aufbauen kann und so den 20. Jahrestag der ersten demokratischen Verfassung in Südafrika und der südafrikanischen Parlaments- und Präsidentschaftswahl im Mai 2014 zum Anlass nehmen kann, aktuelle Debatten im Zusammenhang mit dem Demokratieprinzip aus rechtswissenschaftlicher und vergleichender Perspektive zu beleuchten. In einem Dreischritt soll eine Diagnose von Problemen stattfinden, die zu einer Suche nach Möglichkeiten eines Reformkonzepts führt. Dieses Konzept ist ausgerichtet auf die Verbesserung des Repräsentationsprinzips. Diesem Ansatz wird in der dritten Stufe die Analyse vorhandener oder diskutierter Elemente der direkten Demokratie an die Seite gestellt, die getreu der Mahnung aus römischer Zeit, das Ende bzw. die Folgen zu bedenken, die Auswirkungen dieser Elemente untersucht. So scheint es mir der Konzeption nach um eine evolutionäre Betrachtungsweise zu gehen, die durch den zuspitzenden Titel, in dem die Frage nach dem Ende des repräsentativen Staates gestellt wird, einen provokativen Anreiz enthält oder aber die Gefahren einer Abkehr vom Repräsentationsprinzip evoziert.

Die sorgfältige Komposition der Tagung zeigt sich inhaltlich, aber auch von der Wahl der Referenten her. Den beiden Organisatoren und Nachwuchswissenschaftlern, Herrn Schaks und Herrn Steiger, gebührt schon dafür Dank und Anerkennung. Diese Anerkennung hat bereits dadurch Ausdruck gefunden, dass diese Veranstaltung auch aus Mitteln des Fachbereichs Rechtswissenschaft und des Präsidiums unterstützt worden ist.

Sowohl vom wissenschaftlichen Anspruch her als auch wegen des internationalen Zuschnitts fügt sie sich bestens in das Konzept einer Exzellenzuniversität mit einer expliziten Internationalisierungsstrategie. An meinem Fachbereich fügt sich die Tagung besonders gut in eine bedeutende Tradition im öffentlichen Recht, die ja im inhaltlichen Zuschnitt sowohl durch die verfassungsrechtliche wie durch die verwaltungsrechtliche Perspektive genutzt wird und die durch die Beachtung der Komplexität von Mehrebenensystemen die europa- und völkerrechtliche Perspektive einbindet, die je eigene, neue Herausforderungen für das Demokratieprinzip enthalten.

Als Fachvertreterin des bürgerlichen Rechts und des römischen Rechts kann ich darüber hinaus einer vergleichenden Betrachtung der Verfassungslage in Südafrika und Deutschland noch eine weitere Komponente abgewinnen. Der Einfluss des Grundgesetzes auf die Gestaltung der Verfassung der Republik Südafrika ist sicher der naheliegende Hauptanknüpfungspunkt für den Vergleich. Doch ist die Verfassung nicht losgelöst von den anerkannten und weiter gepflegten Grundlagen des Zivilrechts zu sehen. Hier besteht eine Verbindung durch das römische Recht, das in Südafrika über das römisch-holländische Recht von Hugo Grotius, dem Vater des Völkerrechts, rezipiert worden ist. Wie ich durch die Veröffentlichungen unseres Kollegen Reinhard Zimmermann, der sieben Jahre als Professor für römisches Recht in Kapstadt tätig war, gelernt habe, ist in Südafrika in einer späteren Entwicklungsphase eine weitere Rechtsschicht, nämlich das englische Recht, hinzugekommen. So ist im südafrikanischen Recht eine reiche Erfahrung mit der Anverwandlung von außen herangetragener Strukturen vorhanden, wie die südafrikanischen Kollegen sehr viel besser wissen als ich.

Eine verlässliche Privatrechtsordnung, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt und rechtliche Formen zur Verwirklichung persönlicher Freiheit und zum Schutz und zur Mehrung des Vermögens bereithält und die einen gerechten Ausgleich unterschiedlicher, z.T. gegensätzlicher Privater Interessen erstrebt, ist ein wichtiger Pfeiler für jede staatliche Ordnung. Der Gedanke, dass damit eine für alle akzeptable Festlegung stattfindet, die von Experten ausgestaltet wird und die wiederum von Experten auf der Stufe der Konkretisierung, nämlich bei der Vertragsgestaltung oder in der Rechtsprechung, angewendet wird, enthält auch ein Element von Repräsentation. Ob hier die Volksgeistlehre Friedrich Carl von Savignys wirkt, die in Abweichung vom natürlichen Wortsinn von Volksgeist nicht das Volk befragt, sondern die Juristen zu Interpreten des Volksgeists beruft, lasse ich offen. Die Anerkennung solchen Expertenwissens einerseits und

andererseits die Unzufriedenheit mit dem Abstand von den Betroffenen, dem Volk, zeigt sich im Zivilrecht zum Beispiel in Phasen der Kodifikation, der Reform oder konkreter Herausforderungen durch veränderte Wertvorstellungen und deren Bewältigung durch die Rechtsprechung. Diese vergleichende Perspektive zum Zivilrecht könnte ein reizvoller Beitrag sein, um die Diagnoseinstrumente zu bereichern und Einblicke in Möglichkeiten beizusteuern, die im Zivilrecht oder speziell in der Kodifikationsgeschichte genutzt wurden und werden. Dazu gehört im aufgeklärten Preußen des 18. Jahrhunderts der Aufruf des Königs, Friedrichs des Großen, Verbesserungsvorschläge für das im Entwurf vorgelegte preußische Allgemeine Landrecht (A.L.R.) vorzubringen. Transparenz und Partizipation sieht man hier als Ziele verwirklicht.

Auf der Ebene staatlicher Entscheidungsfindung haben schon bedeutende Philosophen Mischsystemen den Vorzug gegeben. Ciceros Schriften, die ein Lob der römischen Republik auf diese Mischung aus demokratischen, aristokratischen und monarchischen Elementen stützen, haben eine ungeheure Wirkung gehabt, die vielleicht am einfachsten damit zu erklären ist, dass Friedrich der Große den schlesischen Philosophen Christian Garve um eine Übersetzung ins Deutsche gebeten hat. Die Mischverfassung wird auch deswegen als ideal vorgestellt, weil die Entscheidungsfindung auf einem Prozess des Aushandelns beruht, der eine weitgehend konsensuale Gestaltung des Staatswesens und der in ihm getroffenen Entscheidungen anstrebt. Das Repräsentationsprinzip könnte man auf einer abstrakten Ebene mit einem aristokratischen Prinzip parallelisieren. Es führt jedenfalls zu einer Vermittlung des Volkswillens. Der damit verbundene Verlust an Unmittelbarkeit der Artikulation wird im günstigen Fall durch den Vorteil der Expertise und ein hohes Verantwortungsbewusstsein aufgewogen. Er wird aber auch durch verschiedene Beteiligungsformen aufgefangen, die durch Transparenz und Kommunikation gestärkt werden.

Ihrem Streben nach Klärungen der aktuellen Lage und nach dem Entwickeln von Perspektiven für den repräsentativen Staat möchte ich nun keinesfalls länger im Wege stehen. Ich wünsche der Tagung einen guten Verlauf.

